Kontaktdaten:

Kommunaler Sozialverband Sachsen FB 4 – Soziales Entschädigungsrecht

Postanschrift:

Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Besucheradresse:

Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

Öffnungszeiten:

Montag - Dienstag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Kontakt Soziales Entschädigungsrecht:

Telefon: 0371 577 -550 oder -560 Mail: soze@ksv-sachsen.de

Kontakt Fallmanagement:

Telefon: 0371 577 -579 oder -521 oder -506 Mail: Fallmanagement_SGBXIV@ksv-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Postanschrift/Besucheradresse:

Albertstraße 10, 01097 Dresden

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:

www.ksv-sachsen.de/opferentschaedigung.html www.sms.sachsen.de/entschaedigung.html







Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Albertstraße 10 I 01097 Dresden

instagram.com/sms_sachsen

youtube.com/sms_sachsen

Redaktion:

Kommunaler Sozialverband Sachsen FB 4 – Soziales Entschädigungsrecht

Gestaltung und Satz:

Die Sportwerk GmbH

Redaktionsschluss:

November 2024

Bestellservice:

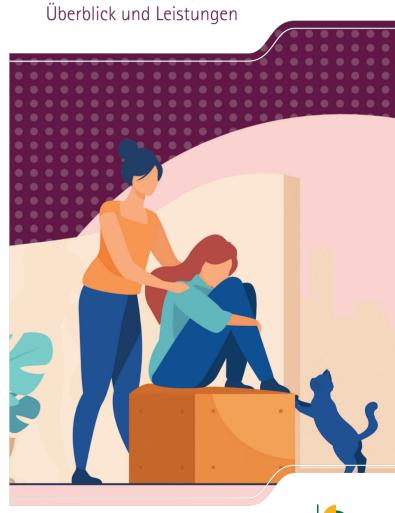
www.publikationen.sachsen.de

Hinweis

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



Das neue Soziale Entschädigungsrecht





Was ist die Soziale Entschädigung?

Opfer von Gewalttaten werden in unserer Gesellschaft nicht allein gelassen. Auch wenn staatliche Leistungen das Geschehene nicht rückgängig machen können, so gibt es doch wirksame Hilfen für die Betroffenen, um die Folgen abzumildern. Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, können durch das Soziale Entschädigungsrecht effektiv unterstützt werden.

Was sind schädigende Ereignisse?

- Gewalttaten und
- Taten, die einer Gewalttat gleichgestellt sind
- Auch Gesundheitsschäden, die in Folge einer behördlich empfohlenen Schutzimpfung eintreten können, gelten als schädigende Ereignisse.

Wer kann Leistungen in Anspruch nehmen?

- Geschädigte
- Angehörige und auch
- Nahestehende

Wann können Leistungen nach dem SGB XIV erbracht werden?

Wenn ein schädigendes Ereignis

- → zu einem gesundheitlichen Schaden führt,
- → welcher länger andauernde gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen verursacht.

Welche Leistungen gibt es?

Schnelle Hilfen:

- Traumambulanz: Soforthilfe durch schnell verfügbare psychotherapeutische Beratung und Betreuung
- Fallmanagement: kompetente Begleitung während des Verwaltungsverfahrens

Weiterführende Leistungen:

- Leistungen der Krankenbehandlung und bei Pflegebedürftigkeit
- Leistungen zur Teilhabe

 (z. B. zur Teilhabe am Arbeitsleben)
- besondere Leistungen im Einzelfall (z. B. Leistungen zum Lebensunterhalt)
- bei bleibenden, gravierenden Gesundheitsschäden kommen auch monatliche Entschädigungszahlungen bzw. einmalige Abfindungen in Betracht
- Berufsschadensausgleich, d. h. ein finanzieller Ausgleich für Nachteile im weiteren Berufsleben
- weitere Leistungen (z. B. Erstattung von Kosten bei Überführung und Bestattung)

Ausschluss von Leistungen:

- Schmerzensgeld wird nicht gezahlt
- Sach- und Vermögensschäden werden nicht ersetzt
- Ausnahmen: am Körper getragene Hilfsmittel (z. B. Brillen, Zahnersatz)

Wie erhält man Leistungen?

Die Leistungen der Schnellen Hilfe können zunächst ohne Antrag in Anspruch genommen werden.

Psychotherapeutische Unterstützung finden Sie hier:

www.ksv-sachsen.de/traumaambulanz.html



Unterstützung im Antragsverfahren finden Sie hier:

www.ksv-sachsen.de/Fallmanagement.html



Für weiterführende Entschädigungsleistungen ist ein **Antrag** beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) zu stellen.

Die Antragsunterlagen finden Sie hier:

www.ksv-sachsen.de/ antragsverfahrenantragsformulare. html

